



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Strafprozessrecht

Dozent: Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann
E-Mail: jurg-beat.ackermann@unilu.ch
Verfasser: Markus Widmer

Inhaltsverzeichnis

<u>I. EINLEITUNG</u>	5
1.1. PRÜFUNGSHINWEISE	5
1.2. HINWEISE ZUM UNTERRICHT	6
1.3. INHALT DES UNTERRICHTS	7
1.4. LERNZIELE	7
<u>II. STRAFPROZESSRECHT</u>	8
<u>1. REPETITION DER BACHELOR-VORLESUNG</u>	8
1.1. AUFBAU DER VORLESUNG	8
1.2. JETZIGE REGELUNG	8
1.3. REGELUNG EIDG. STRAFPROZESSRECHT	8
1.4. NEUE ENTWICKLUNG	10
1.5. FALLBEISPIEL: BRAND IN LUZERNER ALTSTADT	11
1.6. KOMPETENZABGRENZUNGEN	11
1.7. ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER STRAFTATEN (ART. 29 STPO)	12
1.8. INTERNATIONALE STRAFTATEN	12
<u>2. WICHTIGE ÄNDERUNGEN DER NEUEN STRAFPROZESSORDNUNG</u>	13
<u>3. GRUNDSÄTZE DES STRAFVERFAHRENSRECHTS</u>	14
3.1. ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE UND FAIRNESSGEBOT (ART. 3 STPO)	14
3.2. UNABHÄNGIGKEIT (ART. 4 STPO)	14
3.3. BESCHLEUNIGUNGSGEBOT (ART. 5 STPO)	14
3.4. UNTERSUCHUNGSRUNDSATZ (ART. 6 STPO)	15
3.5. VERFOLGUNGSRUNDSATZ (ART. 7 STPO)	15
3.6. ANKLAGEGRUNDSATZ (ART. 9 STPO)	15
3.7. UNSCHULDSVERMUTUNG UND BEWEISWÜRDIGUNG (ART. 10 STPO)	16
3.8. VERBOT DER DOPPELTEN STRAFVERFOLGUNG (ART. 11 STPO)	17
3.9. DIE ARTEN DER RECHTSMITTEL	17

4. DIE STRAFBEHÖRDEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	17
<hr/>	
5. AUSSTAND	17
<hr/>	
5.1. AUSSTANDSGRÜNDE (ART. 56 STPO)	17
5.2. AUSSTANDSGESUCH EINER PARTEI (ART. 58 STPO)	17
5.3. ENTSCHEIDE ÜBER AUSSTANDSGESUCHE (ART. 59 STPO)	18
5.4. FOLGEN DER VERLETZUNG VON AUSSTANDSVORSCHRIFTEN (ART. 60 STPO)	18
6. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN	18
<hr/>	
6.1. EINFÜHRUNG: PROBLEME DES STRAFVERFAHRENS	18
6.2. MÜNDLICHKEIT DES VERFAHRENS (ART. 66 STPO)	18
6.3. VERFAHRENSSPRACHE (ART. 67 STPO)	18
6.4. ÜBERSETZUNGEN (ART. 68 STPO)	19
7. ÖFFENTLICHKEIT	19
<hr/>	
7.1. GRUNDSÄTZE (ART. 69 STPO)	19
7.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT (ART. 70 STPO)	20
7.3. BILD- UND TONAUFNAHMEN (ART. 71 STPO)	20
7.4. GERICHTSBERICHTERSTATTUNG (ART. 72 STPO)	20
7.5. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT (ART. 73 STPO)	20
7.6. ORIENTIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (ART. 74 STPO)	20
7.7. MITTEILUNGEN AN ANDERE BEHÖRDEN (ART. 75 STPO)	20
8. PROTOKOLLE	21
<hr/>	
8.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN PROTOKOLLEN (ART. 76 STPO)	21
8.2. VERFAHRENSPROTOKOLLE (ART. 77 STPO)	21
8.3. EINVERNAHMEPROTOKOLLE (ART. 78 STPO)	21
8.4. BERICHTIGUNGEN (ART. 79 STPO)	21
9. DIVERSE FRAGEN	22
<hr/>	
9.1. UNTERSCHIED BESCHWERDE / BERUFUNG	22
9.2. UNTERSCHIED SCHULDFÄHIGKEIT / VERHANDLUNGSFÄHIGKEIT	22
9.3. DIE ARTEN DER VERTEIDIGUNG	22
10. BEWEISRECHT (BEWEISMITTEL ART. 139 – 195 STPO)	22
<hr/>	
10.1. BEWEISAUFNABME	22
10.2. BEWEISWÜRDIGUNG (ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE / ART. 139 STPO)	22
10.3. VERBOTENE BEWEISERHEBUNGSMETHODEN (ART. 140 STPO)	23
10.4. VERWERTUNG RECHTSWIDRIG ERLANGTER BEWEISE (ART. 141 STPO)	23
10.5. ZEUGE UND ZEUGINNEN	24
10.5.1. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AUSKUNFTSPERSON UND ZEUGE	24
10.5.2. ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHTE	25
10.6. SACHVERSTÄNDIGE	27
10.7. FEHLER BEI BEWEISMITTELERHEBUNG DURCH STAATSANWALT	28
10.8. ANKLAGEERHEBUNG STAATSANWALTSCHAFT	28

<u>11. ZWANGSMASSNAHMEN</u>	28
11.1. TATVERDACHT	28
11.2. FALLBEISPIEL HOMOSEXUELLER MANN	29
11.3. FALLBEISPIEL ZEITUNG „CICERIO“	29
11.4. BEISPIEL LASERGERÄT (NZZ-ARTIKEL)	29
<u>12. DIE HAUPTVERHANDLUNG NACH NEUER EIDG. STPO</u>	30
<u>13. ERSTINSTANZLICHES HAUPTVERFAHREN</u>	30
13.1. ARTEN DER ERLEDIGUNG	30
13.2. RECHTSHÄNGIGKEIT (ART. 328 STPO)	31
13.3. PRÜFUNG DER ANKLAGE (ART. 329 STPO)	31
13.4. VORVERHANDLUNG (ART. 332 STPO)	31
13.5. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DER ANKLAGE (ART. 333 STPO)	32
<u>14. DURCHFÜHRUNG DER HAUPTVERHANDLUNG</u>	33
14.1. GERICHT UND VERFAHRENSBETEILIGTE (ART. 335 STPO BIS ART. 338 STPO)	33
14.2. BEGINN DER HAUPTVERHANDLUNG (ART. 339 STPO BIS ART. 340 STPO)	33
14.3. BEWEISVERFAHREN (ART. 341 STPO BIS ART. 345 STPO)	34
14.4. DAS URTEIL (ART. 348 STPO BIS ART. 351 STPO)	34
<u>15. ABGEKÜRZTES VERFAHREN (ART. 358 BIS ART. 362 STPO)</u>	35
15.1. GRUNDSÄTZE (ART. 358 STPO)	35
15.2. EINLEITUNG (ART. 359 STPO)	35
15.3. ANKLAGESCHRIFT (ART. 360 STPO)	36
15.4. HAUPTVERHANDLUNG	36
15.5. URTEIL ODER ABLEHNENDER ENTSCHEID (ART. 362 STPO)	36
<u>16. VORVERFAHREN</u>	37
16.1. BEGRIFF UND ZWECK (ART. 299 STPO)	37
16.2. VERGLEICH (ART. 316 STPO)	37
<u>17. RECHTSMITTEL (ART. 379 STPO BIS ART. 415 STPO)</u>	38
17.1. RECHTSMITTEL ALLGEMEIN (KANTON UND BUND)	38
17.2. BERUFUNG (ART. 398 STPO BIS ART. 402 STPO)	39
17.3. UNTERSCHIEDE IN DEN EINZELNEN RECHTSMITTELN	39
<u>18. DAS VERFAHREN VOR BUNDESGERICHT</u>	41
18.1. ALLGEMEINES	41
18.2. BESCHWERDE IN STRAFSACHEN	41
18.3. BESCHWERDEGRÜNDE	42
18.4. SUBSIDIÄRE VERFASSUNGSBESCHWERDE	42

19. REPETITION INSTANZENZUG	43
19.1. ZUSTÄNDIGKEIT	43
19.2. ANWENDBARE GESETZE	43
19.3. INSTANZEN BEI BUND UND KANTON	43

I. Einleitung

1.1. Prüfungshinweise

Es gibt eine schriftliche Prüfung. Es können 5 ECTS Punkte erreicht werden.

Prüfungsrelevant sind:

Gesetzestexte

Art. 1 StPO – Art. 2 StPO	Geltungsbereich
Art. 3 StPO – Art. 11 StPO	Grundsätze des Strafverfahrens
Art. 12 StPO – Art. 21 StPO	Allgemeine Bestimmungen (Befugnisse)
Art. 22 StPO – Art. 30 StPO	Sachliche Zuständigkeit
Art. 31 StPO – Art. 42 StPO	Örtliche Zuständigkeit
Art. 56 StPO – Art. 60 StPO	Ausstand
Art. 61 StPO – Art. 65 StPO	Verfahrensleitung
Art. 66 StPO – Art. 103 StPO	Allgemeine Verfahrensregeln
Art. 104 StPO – Art. 138 StPO	Parteien und andere Verfahrensbeteiligte
Art. 139 StPO – Art. 195 StPO	Beweisrecht
Art. 196 StPO – 200 StPO	Zwangsmassnahmen
Art. 212 StPO – 285 StPO	Zwangsmassnahmen

1. Sämtliche Aufsätze und Buchauszüge im Skript
Ausnahme: Undeutsch / Klein (S. 66 ff. Skript)
2. Lehrbuch Günter Stratenwerth zur Einziehung
S. 127 ff. Allgemeines Strafrecht

Nicht prüfungsrelevant sind:

Art. 43 StPO – Art. 55 StPO	Nationale und internationale Rechtshilfe
Art. 201 StPO – Art. 211 StPO	Zwangsmassnahmen
Art. 286 StPO – Art. 298 StPO	Verdeckte Ermittlung
Art. 357 StPO	Übertretungsstrafverfahren
Art. 363 StPO – Art. 378 StPO	Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts
Art. 448 StPO – Art. 457 StPO	Übergangsbestimmungen

1. Verdeckte Ermittlung (Chatroom Fall)
2. Folgende Gesetze werden nicht geprüft:
 - a) Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE)
 - b) Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)
 - c) Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)
3. Aufsatz Undeut / Klein (S. 66 ff. im Skript)

Prüfungsrelevante Artikel im Skript

1. Entwicklung CH-StPO / Aufsatz Hauser / Schmid / S. 5 – S. 13
2. Anklageschrift: Aufsatz Ackermann / Vetterli / S. 25 – S. 36
3. Strafbefehlsverfahren

Die im Skript aufgeführten Gerichtsfälle sind ebenfalls prüfungsrelevant.

Die Prüfung besteht aus folgenden zwei Teilen:

- a) Einzelfragen
Es kommen kleine Fragen.
- b) Wir müssen eine Rolle einnehmen (Staatsanwalt, Richter, Verteidiger, Geschädigter). In dieser Rolle haben wir kleine Fälle zu lösen.
- c) Rechtsmittel
Die Rechtsmittel werden garantiert abgefragt.

Die Struktur des Gesetzes soll auswendig gelernt werden.
Anschliessend sollen Bezüge geschaffen werden.

Empfohlene Bücher

Folgende Bücher werden empfohlen:

1. Skript Achermann
2. Schweizerische Strafprozessordnung vom 05.10.2007
(kann als Buch gekauft werden)
3. EMRK
4. BV
5. Goldschmid Peter / Maurer Thomas / Sollberger Jürg
Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung

1.2. Hinweise zum Unterricht

Die Veranstaltung will Ihnen einen vertieften Einblick in dieses lebendige, auch stark europäisch geprägte Rechtsgebiet gewähren. Sie soll zugleich zum Lösen anspruchsvoller praktischer Fälle befähigen.

Dazu werden die meist verfassungsrechtlichen Grundgedanken und der prozessdogmatische Überbau solide erschlossen, ganz nach dem Motto: „Eine gute Theorie ist die beste Praxis“.

Lerntipp

Es soll mit dem Gesetz gearbeitet werden. Es ist sehr detailliert.

1.3. Inhalt des Unterrichts

1. Grundsätze in der Praxis
2. Beweisrecht
3. Hauptverfahren
4. Urteil
5. Rechtsmittelverfahren
6. Zwangsmassnahmen.

Geplant sind Besuche bei Strafgerichten.

1.4. Lernziele

Die Veranstaltung will auch auf die Rechtsanwaltsprüfung vorbereiten.

II. Strafprozessrecht

1. Repetition der Bachelor-Vorlesung

1.1. Aufbau der Vorlesung

Es wird mit dem Gesetz und dem Reader gearbeitet.

Es soll ein Besuch beim Geschworenengericht Zürich organisiert werden. Das Geschworenengericht ist das einzige Strafgericht in der Schweiz, welche nach dem Unmittelbarkeitsprinzip gearbeitet wird.

1.2. Jetzige Regelung

Es gibt folgende vier Modelle:

Untersuchungsrichtermodell I

Die Untersuchung wird durch einen unabhängigen Untersuchungsrichter geführt. Die gerichtliche Polizei untersteht dem Untersuchungsrichter. Die Staatsanwaltschaft hat nach Abschluss der Untersuchung die Anklage zu formulieren und vor Gericht zu vertreten.

Untersuchungsrichtermodell II

Es gibt Untersuchungsrichter und Staatsanwälte. Die Untersuchungsrichter sind der Staatsanwaltschaft unterstellt oder von ihr weisungsabhängig. Dieses Modell kennen 15 Kantone.

Staatsanwaltschaftsmodell I

Die Polizei führt unter Führung des Staatsanwalts die ersten Ermittlungen durch. Danach erteilt die Staatsanwaltschaft den unabhängigen Untersuchungsrichtern den Auftrag zur Durchführung der Untersuchung. Dieses Modell kennen 5 Kantone und die Bundesanwaltschaft.

Staatsanwaltschaftsmodell II

Die Dualität von Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft ist hier nicht bekannt. Der Staatsanwalt ist Leiter der polizeilichen Vorermittlung. Er ist ebenfalls für die nachfolgenden Untersuchung und Anklageerhebung zuständig.

1.3. Regelung eidg. Strafprozessrecht

Das eidg. Strafprozessrecht geht vom Staatsanwaltschaftsmodell II aus. Der Staatsanwalt führt die Untersuchung allein. Es gibt kein Untersuchungsrichter und keinen Staatsanwalt mehr. Das Vieraugen-Prinzip wurde abgeschafft.

Dafür wurden die Parteirechte der Verteidiger gestärkt. Neu gibt es einen Anwalt der 1. Stunde.

Der Anwalt der 1. Stunde kann mit dem Angeschuldigten frei verkehren. D.h. er kann vorher mit den Angeschuldigten sprechen und ihn instruieren. Er kann der 1. Einvernahme beiwohnen.

Wahl Staatsanwaltschaftsmodell II

Das Verfahren wird vereinfacht. Es gibt keine Aufteilung in Untersuchungsrichter und Staatsanwalt.

Im Bundesstrafverfahren gibt es ein zweistufiges Verfahren. Der Untersuchungsrichter entscheidet über Einstellung oder Überweisung an den Staatsanwalt. Der Staatsanwalt erhebt die Anklage.

Die Behördenorganisation kann durch die Kantone frei gewählt werden. Es gibt jedoch zwingend die Vorschrift ein Zwangsmassnahmengericht einzuführen.

Das Geschworenengericht wird jedoch abgeschafft.

Einteilung Strafprozess

- | | |
|----------|--|
| 1. Stufe | Ermittlungsverfahren
Die Polizei ermittelt den Sachverhalt. |
| 2. Stufe | Untersuchungsverfahren
Der Staatsanwalt führt das Untersuchungsverfahren durch. |
| 3. Stufe | Zwischenverfahren
Es wird entschieden, ob Anklage erhoben wird oder ob das Verfahren eingestellt wird. |
| 4. Stufe | Hauptverfahren

Es gibt maximal zwei Hauptverfahren.
1. Hauptverfahren vor Bezirksgericht (ZH) oder Amtsgericht (LU)
2. Hauptverfahren vor Obergericht

Das Bundesgericht führte keine Sachverhaltsermittlungen mehr durch. Es klärt nur Rechtsfragen. |
| 5. Stufe | Rechtsmittelverfahren |

Grundsatz des fairen Verfahrens

Der Straftäter soll nicht zum Objekt des Verfahrens werden. Er soll später wieder resozialisiert werden. Grundlage ist Art. 3 StPO (Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde).

Kondumatsverfahren

Ein Urteil in Abwesenheit des Angeschuldigten.

Beschwerde

Beschwerde kann gegen Verfügungen erhoben werden.

Berufung

Berufung kann gegen Sachurteile erhoben werden.

Gerichtsstände

Es geht um einen negativen Kompetenzkonflikt.

Ein guter Staatsanwalt kennt die Gerichtsstandsbestimmungen auswendig.

Ein positiver Kompetenzkonflikt besteht dann, wenn Geld- oder Sachwerte in grosser Höhe eingezogen werden kann. Dann will jeder Staatsanwalt die Angelegenheit im eigenen Kanton behandeln.

Fair Trade (Recht auf faires Verfahren)

Das Recht auf ein faires Verfahren ist ein Oberbegriff für diverse Massnahmen.

Stellung der Polizei (Art. 15 StPO)

Die Polizei ist neu der Strafverfolgungsbehörden untergeordnet.

Kassationsgericht (Kt. ZH)

Das Kassationsgericht befasst sich nur mit Prozessfragen. Es ist zwischen dem Obergericht und dem Bundesgericht dazwischengeschaltet.

Das Kassationsgericht wird durch die eidg. Strafprozessordnung.

Geschworenengericht (ZH)

Das Geschworenengericht beurteilt Straftaten nicht geständiger Täter. Es trifft eine Entscheidung über Schuld / Nichtschuld und über die Höhe der Straftat.

1.4. Neue Entwicklung

Das Strafrecht und das Strafprozessrecht erlangt eine immer grössere Bedeutung.

Anwendung im Zivilprozess

Das Strafrecht kann verwendet werden, um Forderungen im Zivilprozess anzumelden. Oder im Strafprozess können Beweise erhoben werden, welche später in einem Zivilprozess verwendet werden können.

Anwendung im Verwaltungsverfahren

Beteiligungen an anderen Firmen müssen gemeldet werden.

Wird die Meldepflicht verletzt, kann die Strafe bis zum doppelten des Werts der gekauften Aktien betragen. Eine Firma kann sich so gegen einen Raider wehren.

1.5. Fallbeispiel: Brand in Luzerner Altstadt

In der Luzerner Altstadt brannte ein Haus ab.

Muss die Staatsanwaltschaft ermitteln?

Ja. Sowohl die fahrlässige als auch die vorsätzliche Brandstiftung sind
 Offizialdelikte.

1.6. Kompetenzabgrenzungen

Es muss unterschieden werden zwischen

- a) sachlicher Zuständigkeit
- b) örtlicher Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

Es muss zwischen Bundeszuständigkeit und kantonale Zuständigkeit
 unterschieden werden.

Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen

Art. 22 StPO Kantonale Gerichtsbarkeit

Grundsätzlich ist der Kanton zuständig.

Die Bundeszuständigkeit ist in Art. 23 StPO und Art. 24 StPO geregelt.

Weitere Vorschriften finden sich in Art. 25 StPO bis Art. 28 StPO.

Art. 23 StPO Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

Delikte gegen Behörden und Beamte

Art. 24 StPO Bundesgerichtsbarkeit bei organisiertem Verbrechen,

Finanzierung des Terrorismus und Wirtschaftskriminalität

Organisierte Kriminalität

Weitere Vorschriften:

Art. 25 StPO Delegation an Kantone

Art. 26 StPO Mehrfache Zuständigkeit

Art. 27 StPO Zuständigkeit für erste Ermittlungen

Art. 28 StPO Konflikte

Konflikte zwischen Bundesstaatsanwaltschaft und kant. Behörden werden
 vom Bundesstrafgericht entschieden (Art. 28 StPO).

Bundesstaatsanwaltschaft

Die Zentrale befindet sich in Bern. Es gibt Zweigstellen in Zürich, Bern und
 Lugano.

Bundesstrafgericht in Bellinzona (1. Instanz)

Das Bundesstrafgericht beurteilt Straftatbestände, welche in die Kompetenz des Bundes fallen.

- 1. Instanz Bundesstrafgericht in Bellinzona
(Beurteilt Sach- und Rechtsfragen)
- 2. Instanz Bundesgericht in Lausanne
(Beurteilt nur Rechtsfragen)

Die Kompetenzaufteilung auf kantonaler Ebene sieht wie folgt aus:

- 1. Instanz Bezirksgericht / Amtsgericht
- 2. Instanz Obergericht / Kassationsgericht
- 3. Instanz Bundesgericht

Örtliche Zuständigkeit

Es muss entschieden werden, welches Gericht zuständig ist.
Das materielle Recht als auch der Entwurf zum eidg. Strafprozess (StPO) enthalten zahlreiche Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit.

- Art. 31 StPO Gerichtsstand des Tatortes
- Art. 32 StPO Gerichtsstand bei Straftaten im Ausland oder ungewissem Tatort
- Art. 33 StPO Gerichtsstand im Falle mehrerer Beteiligten
- Art. 34 StPO Gerichtsstand bei mehreren an verschiedenen Orten verübten Straftaten
- Art. 35 StPO Gerichtsstand bei Straftaten durch Medien
- Art. 36 StPO Gerichtsstand bei Betreibungs- und Konkursdelikten und bei Strafverfahren gegen Unternehmen
- Art. 37 StPO Gerichtsstand bei selbständigen Einziehungen
- Art. 38 StPO Bestimmung eines abweichenden Gerichtsstands

Gemäss Art. 41 StPO können die Beteiligten den Gerichtsstand anfechten.
Früher konnten sich nur die Staatsanwaltschaften klagen.

1.7. Zusammentreffen mehrerer Straftaten (Art. 29 StPO)

In der Regel werden mehrere Straftaten in einem Verfahren behandelt.
Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine Straftat zu verjähren droht.
Die gesetzliche Ausnahme steht in Art. 30 StPO. Die drohende Verjährung ist ein sachlicher Grund.

1.8. Internationale Straftaten

Fallbeispiel

Ein Schweizer Bankier wird beschuldigt, Geldwäschereidelikte in Kolumbien und der USA verübt zu haben.
Wie gehen wir vor?

Das IRSG (Internationales Rechtshilfegesetz) ist ein Schweizerisches Gesetz und regelt die Rechtshilfe.

Regelungen finden sich in:

- a) IRSG (Rechtshilfe im klassischen Falle)

Es wird zwischen grosser und kleiner Rechtshilfe unterschieden:

Grosse Rechtshilfe

Auslieferung einer Person an einen fremden Staat

Kleine Rechtshilfe

Übergabe von Dokumenten an ausländische Behörden.

- b) Art. 3 bis 8 StGB
c) Art. 31 und 32 StPO

Vorgehensweise

Es muss aufgrund Art. 3 bis 8 StGB geprüft werden, ob die Schweiz für die Strafverfolgung überhaupt zuständig ist. Anschliessend muss die Zuständigkeit nach Art. 31 bis 38 StPO geprüft werden. Liefert Art. 31 bis 38 StPO keine Lösung muss geprüft werden, ob eine Behörde bereits Strafverfolgungsmassnahmen vorgenommen hat. Dann ist diese Behörde zuständig.

Gemäss Art. 41 StPO können die Beteiligten den Gerichtsstand anfechten. Früher konnten sich nur die Staatsanwaltschaften klagen.

2. Wichtige Änderungen der neuen Strafprozessordnung

Das Geschworenengericht und des Kassationsgericht werden abgeschafft.

Ein Strafverfahren kann wie folgt beendet werden:

1. Einstellung
2. Strafbefehl
3. Anklage

Man hat einen Anspruch auf Erledigung des Verfahrens und keinen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung

3. Grundsätze des Strafverfahrensrechts

3.1. Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot (Art. 3 StPO)

Es können Verletzung von Art. 3 StPO, der BV und der EMRK geltend gemacht werden.

3.2. Unabhängigkeit (Art. 4 StPO)

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 EMRK
Art. 30 Abs. 1 BV

In einem freiheitlichen Verfahren muss der Richter und der Ankläger zwei verschiedene Personen sein. Im mittelalterlichen Prozess waren Richter und Ankläger die gleiche Personen.

Es gibt sachliche und persönliche Unabhängigkeiten.

Sachliche Unabhängigkeit

Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden muss sich nur nach dem Recht orientieren. In ihre Entscheidungen dürfen keine sachfremden Einflüsse einfließen. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen auch nicht der Weisung anderer staatlicher Behörden unterliegen.

Persönliche Unabhängigkeit

Der Gefahr der Parteilichkeit wird zusätzlich dadurch begegnet, dass unzulässige Vorbefassungen des Gerichts durch klare Trennung der Funktionen ausgeschlossen sind.

3.3. Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO)

Der gleiche Grundsatz ist auch in Art. 29 Abs. 1 BV geregelt. Der Angeklagte hat das Recht, dass sein Fall beförderlich behandelt wird.

Dem Anwalt steht das Recht auf eine Beschwerde (Rechtsverzögerungsbeschwerde) zu. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist eine Beschwerde wie jede andere Beschwerde.

Art. 5 Abs. 2 StPO ist durch eine Haftentlassungsbeschwerde geltend zu machen.

Die Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes rechtfertigt eine Reduktion der Strafe. Die Strafverfolgungsbehörden sind deshalb selber daran interessiert das Verfahren zu beschleunigen.

Die materielle Wahrheit muss durch den Staatsanwalt ermittelt werden. In der Schweiz soll die materielle Wahrheit festgestellt werden.

Im angelsächsischen Raum gilt auch im Strafverfahren die Dispositionsmaxime. Der Richter darf nicht über den Strafantrag des Staatsanwaltes hinausgehen.

3.4. Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO)

Der objektive und der subjektive Tatbestandselemente sind unrechtsbegründende Elemente. Die Rechtswidrigkeit sind unrechtaufhebende Elemente.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sollen durch den Verteidiger vorgebracht und bewiesen werden.

Belastende und entlastende Umstände müssen mit der gleichen Sorgfalt durch den Staatsanwalt geprüft werden.

3.5. Verfolgungszwang (Art. 7 StPO)

Besteht in der Schweiz ein Verfolgungszwang?

Wir haben ein staatliches Gewaltmonopol. Die Rechtsgleichheit von Art. 8 BV zwingt den Staat deshalb, sämtliche Straftaten – unabhängig von der Person – gleich zu verfolgen.

3.6. Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO)

Einteilung Strafverfahren

Das Strafverfahren lässt sich in ein Vorverfahren und ein Hauptverfahren einteilen. Die Anklageschrift wird zwischen dem Vorverfahren und dem Hauptverfahren geschrieben.

Anklageschrift

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK.

Der Anklagegrundsatz sagt, dass der Sachverhalt in der Anklageschrift genau umschrieben sein muss. Der Angeschuldigte muss wissen, welche Straftaten ihm vorgeworfen werden. Der Verteidiger muss die Vorwürfe genau kennen, damit er den Angeschuldigten verteidigen kann.

Akkusationsprinzip / Anklagegrundsatz

Der Richter ist an die Anklageschrift gebunden. Er darf nur über die Straftatbestände urteilen, die der Staatsanwalt dem Angeklagten vorwirft. Es muss nicht die genaue Straftat (Bsp. Diebstahl) sondern nur der Sachverhalt umschrieben werden.

Der Verteidiger kann geltend machen, dass die Anklageschrift dem Anklagegrundsatz nicht entspricht.

In diesem Fall hat das Gericht folgende Möglichkeiten:

1. Keine Zurückweisung der Anklageschrift
Der Täter muss freigesprochen werden.
- 2.- Zurückweisung der Anklageschrift

Keine Zurückweisung der Anklageschrift

Keine Zurückweisung der Anklage, wenn ein anderes Delikt im Sachverhalt nicht erwähnt ist.

Beispiel

Der Täter nimmt ein Taxi, vergewaltigt auf dem Rücksicht eine Frau und bezahlt dem Taxifahrer den Fahrpreis nicht. Angeklagt wird der Täter wegen Nichtbezahlung des Kaufpreises (Zechprellerei).

Zurückweisung der Anklageschrift

In der Anklageschrift ist eine Vermögensverschiebung in Form eines Diebstahls umschrieben. Bei der Hauptverhandlung kommt heraus, dass die Sache dem Täter vorher anvertraut wurde und es somit eine Veruntreuung und keinen Diebstahl ist. In diesem Fall darf die Anklageschrift zurückgewiesen werden.

3.7. Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung (Art. 10 StPO)**Beweislastregel**

Der Staat muss dem Angeschuldigten die Tat beweisen. Der Angeschuldigte muss seine Unschuld nicht beweisen.

Die Beweisregel bezieht sich vor allem auf die objektiven und subjektiven Tatbestände.

Die Rechtswidrigkeit und Schuld muss vom Staatsanwalt nur bewiesen werden, wenn der Verteidiger dies zum Thema macht.

Bsp.: Rechtswidrigkeit

Der Angeschuldigte macht Notwehr als Rechtfertigungsgrund geltend.

Der Staatsanwalt muss den fehlenden Rechtfertigungsgrund der Notwehr widerlegen.

Es gibt keine Hierarchieregeln zwischen den verschiedenen Beweisen. Ein Privatgutachten ist ebensoviel Wert wie ein Gerichtsgutachten.

Beweiswürdigungsregeln

- a) Freie Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO)
- b) Im Zweifel für den Angeklagten (Art. 10 Abs. 3 StPO)

„In dupio pro reo“

Die für den Angeschuldigten günstigere Sachverhaltsvariante muss vom Gericht angewandt werden.

„Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus.“

3.8. Verbot der doppelten Strafverfolgung (Art. 11 StPO)

Grundsatz „ne bis in idem“

Dieses Recht gilt nur im nationalen Recht d.h. hier in der Schweiz. Es gilt im internationalen Recht grundsätzlich nicht. Es kann nur zur Anwendung kommen, wenn dieses Prinzip in einem Staatsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz oder einem anderen Land (IRS Internationale Rechtshilfe im Strafrecht) geregelt ist.

Zwischen der Schweiz und Japan gibt es kein internationales Rechtshilfeabkommen. Der Grundsatz des „ne bis in idem“ gilt deshalb im Verhältnis zwischen der Schweiz und Japan nicht. Ein Angeschuldigter kann sowohl in Japan als auch in der Schweiz für die gleiche Tat verurteilt werden.

3.9. Die Arten der Rechtsmittel

Es gibt

- a) Beschwerde
- b) Berufung
- c) Revision

Vor Bundesgericht ist nur von Beschwerde die Rede. Es gibt die Beschwerde in Strafsachen.

4. Die Strafbehörden – Allgemeine Bestimmungen

Beziehung und Organisation der Strafbehörden (Art. 14 StPO)

Die Weisung dürfen sich nur auf den äusseren Geschäftsgang beziehen. Eine politische Einflussnahme ist verboten.

5. Ausstand

5.1. Ausstandsgründe (Art. 56 StPO)

Früher gab es Ausstands- und Ablehnungsgründe.

Heute hat man dies zusammengefasst und spricht nur von Ausstandsgründen.

Die Ausstandsgründe sind in Art. 56 StPO geregelt. Es sind dies:

- a) persönliches Interesse (Art. 56 lit. a StPO)
- b) Vorbefassung (Art. 56 lit. b StPO)
- c) persönliche Beziehungen (Art. 56 lit. c StPO)
Verwandschaft und Schwägerschaft

5.2. Ausstandsgesuch einer Partei (Art. 58 StPO)

Ausstandsgründe müssen sofort geltend gemacht werden. Die

Ausstandsgründe müssen nur glaubhaft gemacht und nicht bewiesen werden.

5.3. Entscheide über Ausstandsgesuche (Art. 59 StPO)

Im kantonalen Rechtsweg wird über ein Ausstandsgesuch endgültig entschieden. Wird ein Ausstandsbegehren abgewiesen, kann nur noch vor Bundesgericht geklagt werden. Es steht kein 2. kantonales Gericht zur Verfügung.

5.4. Folgen der Verletzung von Ausstandsvorschriften (Art. 60 StPO)

Verfahrenshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Partei beteiligt war, müssen innert 5 Tagen wiederholt werden. Die Wiederholung einer Verfahrenshandlung geschieht nur auf ausdrücklichen Antrag einer Partei.

6. Allgemeine Verfahrensregeln**6.1. Einführung: Probleme des Strafverfahrens**

Im Strafverfahren gibt es psychologisch folgende Probleme:

1. Materielle Wahrheit
2. Menschenrechte
- 2.1. Waffengleichheit
3. Rechtsgleichheit
4. Akzeptanz
- 4.1. Private Akzeptanz
- 4.2. Öffentliche Akzeptanz

6.2. Mündlichkeit des Verfahrens (Art. 66 StPO)

„Die Verfahren vor den Strafbehörden sind mündlich, soweit dieses Gesetz nicht Schriftlichkeit vorsieht.“

Mündlichkeit ist die Regel. Schriftlichkeit die Ausnahme. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Die Mündlichkeit hat den Vorteil, dass Emotionen übertragen werden.

Die Mündlichkeit des Verfahrens ist im Strafverfahren nicht überall gegeben. In der Regel ist die 1. Instanz mündlich.

6.3. Verfahrenssprache (Art. 67 StPO)

„Bund und Kantone bestimmen die Verfahrenssprachen ihrer Strafbehörden.“

„Die Strafbehörden der Kantone führen alle Verfahrenshandlungen in ihren Verfahrenssprachen durch: die Verfahrensleitung kann Ausnahmen gestatten.“

Zu Zf. 1:

Die Verfahrenssprache richtet sich nach dem kantonalen Recht. Dies ist vor allem in der jeweiligen Kantonsverfassung geregelt.

Gemäss Art. 48 KV Kt. ZH ist die Amtssprache Deutsch. Die Gebärdensprache kann von der Sprachfreiheit profitieren (Art. 12 BV Kt. ZH).

Zu Zf. 2:

Das Abweichen von Zf. 1 bezieht sich nicht nur auf die in der Schweiz gesprochenen Amtssprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Räterromanisch.

Die Parteien müssen die andere Sprache genügend verstehen. Die Übersetzung muss sichergestellt werden. Die Protokollführung erfolgt in der Verfahrenssprache (Art. 78 StPO).

6.4. Übersetzungen (Art. 68 StPO)

Art. 68 Abs. 1 StPO

„Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei. Sie kann in einfachen und dringenden Fällen mit dem Einverständnis der betroffenen Person davon absehen, wenn sie und die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrscht.“

Ein Übersetzer kann beigezogen werden, wenn eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht genügend versteht oder sich nicht genügend darin verständigen kann.

Ein Anspruch auf Übersetzung aller Verfahrenshandlungen besteht jedoch nicht.

Die Partei kann auf den Beizug eines Übersetzers in einfachen und dringenden Fällen verzichten. Unter einfachen Fällen ist nicht nur die Komplexität sondern auch die Deliktschwere gemeint. Der Verzicht auf einen Dolmetscher ist bei einer Übertretung einfacher als bei einem Tötungsdelikt.

Wird ein fremdsprachiger Zeuge einvernommen, so muss dieser auf die Übersetzung verzichten und nicht die angeschuldigte Person.

Übersetzt werden müssen grundsätzliche Informationen wie die Orientierung über den wesentlichen Inhalt von Zeugenaussagen, Gutachten und anderer erheblichen Beweismitteln der Anklage.

7. Öffentlichkeit

7.1. Grundsätze (Art. 69 StPO)

Art. 69 StPO regelt die Grundsätze der Öffentlichkeit. Es werden in Art. 69 Abs. 3 StPO die Ausnahmen von der Öffentlichkeit geregelt. Die Hauptverhandlung ist in der Regel öffentlich.

Nicht öffentlich sind:

- a) das Vorverfahren
- b) das Verfahren des Zwangsmassnahmengerichts
- c) das Verfahren der Beschwerdeinstanz
- d) das Strafbefehlsverfahren

Viele Angeschuldigte akzeptieren einen Strafbefehl, weil damit eine öffentliche Verhandlung vermieden werden kann.

7.2. Einschränkungen und Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 70 StPO)

Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dies fordert
- b) die schutzwürdigen Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers dies erfordert,
Dies ist vor allem bei Vergewaltigungsprozessen der Fall.
Die schutzwürdigen Interessen einer beteiligten Person müssen von Amtes wegen beurteilt werden.
- c) grosser Andrang herrscht.

Es ist möglich, die Öffentlichkeit von einer öffentlichen Urteilsverkündung auszuschliessen. Eine öffentliche Urteilsöffnung ist dennoch möglich (Art. 70 Abs. 4 StPO).

7.3. Bild- und Tonaufnahmen (Art. 71 StPO)

Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Gerichtsgebäudes sind verboten. Dies gilt auch für Verfahrenshandlungen, welche ausserhalb des Gerichtsgebäudes vorgenommen werden. Zuwiderhandlung kann bestraft werden. Die Ton- und Bildaufnahmen können beschlagnahmt werden.

7.4. Gerichtsberichterstattung (Art. 72 StPO)

Bund und Kantone können separate Regelungen erlassen.

7.5. Geheimhaltungspflicht (Art. 73 StPO)

Art. 73 Abs. 1 StPO stipuliert eine generelle Geheimhaltungspflicht.
Art. 73 Abs. 2 StPO kann auch die Privatklägerschaft zur Geheimhaltung verpflichten.

7.6. Orientierung der Öffentlichkeit (Art. 74 StPO)

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können unter gewissen Voraussetzungen die Öffentlichkeit orientieren.
Die Behörden haben sich vorverurteilender Schuldzuweisungen zu enthalten.

7.7. Mitteilungen an andere Behörden (Art. 75 StPO)

Art. 75 StPO sieht gewisse Informationspflichten der Strafverfolgungsbehörden vor wie z.B. die Sozial- und Vormundschaftsbehörde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Unmündige an einer Straftat als Opfer oder Täter beteiligt sind (Art. 75 Abs. 2 und 3 StPO).
Bund und Kantone können weitergehende Vorschriften erlassen.

8. Protokolle

8.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Protokollen (Art. 76 StPO)

Eine Protokollpflicht besteht für (Art. 76 Abs. 1 StPO):

- a) Aussagen der Parteien
- b) mündliche Entscheide der Behörden
- c) alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden

Während des ganzen Verfahrens besteht eine Dokumentations- und Protokollierungspflicht.

Die Verwendung von technischen Hilfsmitteln ist gestatten. Sie ersetzen jedoch nicht das Protokoll sondern ergänzen es nur.

8.2. Verfahrensprotokolle (Art. 77 StPO)

Art. 77 StPO legt den Umfang der Verfahrensprotokolle fest. Der Begriff der Verfahrensprotokolle deckt sich mit dem Begriff des Aktendossiers.

Bei Art. 76 Abs. 1 StPO besteht eine umfassende Dokumentationspflicht. Bei Art. 77 StPO besteht eine Dokumentationspflicht nur bei wesentlichen Verfahrenshandlungen.

8.3. Einvernahmeprotokolle (Art. 78 StPO)

Art. 78 Abs. 1 StPO verlangt eine laufende Protokollierung der Aussagen der Parteien, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen. Die Protokollierung erfolgt in der Verfahrenssprache (Art. 78 Abs. 2 StPO). Es ist keine wörtliche Protokollierung notwendig sondern es können auch nur die Antworten protokolliert werden. Das Protokoll ist nach Abschluss der Einvernahme der betreffenden Person zur Unterschrift vorzulegen. Weigert sich diese Person das Protokoll zu unterzeichnen, ist die Weigerung zu vermerken. Es sind die Gründe aufzuführen, weshalb die Partei das Protokoll nicht unterzeichnet hat (Art. 78 Abs. 5 StPO).

8.4. Berichtigungen (Art. 79 StPO)

Offensichtliche Fehler sind von der Verfahrensleitung und der protokollführenden Personen zu berichtigen (Art. 79 Abs. 1 StPO).

Art. 79 Abs. 2 StPO meint Fälle unrichtiger, materiell falscher Protokollierung. Zudem kann auch ein Gesuch um Berichtigung offensichtlicher Versehen gestellt werden. Der Berichtigungsantrag sollte sofort gestellt werden, wenn das Gesetz auch keine Frist vorsieht.

9. Diverse Fragen

9.1. Unterschied Beschwerde / Berufung

Beschwerde

Die Beschwerde wird während des Verfahrens gemacht.

Berufung

Die Berufung wird vor der nächst höheren Instanz geltend gemacht.

9.2. Unterschied Schuldfähigkeit / Verhandlungsfähigkeit

Schuldfähigkeit

Dies wird auf den Tatzeitpunkt beurteilt.

Verhandlungsfähigkeit

Dies wird während der Verhandlung geprüft.

9.3. Die Arten der Verteidigung

Es wird folgendes unterschieden:

1. Notwendige Verteidigung (Art. 130 StPO)
2. Fakultative Verteidigung

Ferner wird unterschieden zwischen:

1. Wahlverteidigung (Art. 129 StPO)
2. Amtliche Verteidigung (Art. 132 StPO)

10. Beweisrecht (Beweismittel Art. 139 – 195 StPO)

10.1. Beweisaufnahme

Die Beweise werden bereits im Vorverfahren aufgenommen. Das Beweisrecht ist während des gesamten Verfahrens wichtig (Vorverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittelverfahren). Keine Rolle spielt das Beweisrecht vor dem Verfahren vor Bundesgericht. Vor Bundesgericht können keine neuen Sachverhalte mehr geltend gemacht werden. Eine Ausnahme besteht bei der Willkürbeschwerde.

10.2. Beweiswürdigung (Allgemeine Grundsätze / Art. 139 StPO)

Kein numerus clausus der Beweismittel

Der Richter kann die Beweise frei würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Der Richter ist der materiellen Wahrheit verpflichtet (Art. 6 Abs. 1 StPO): Es gibt deshalb keinen numerus clausus der Beweismittel (Art. 139 Abs. 1 StPO). Es können auch Beweise erhoben werden, welche von der Wissenschaft neu entwickelt wurden.

Antizipierte Beweiswürdigung

Keine Beweise werden erhoben über Tatsachen, welche unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind (Art. 139 Abs. 2 StPO). Dies ist der Grundsatz der antizipierten Beweiswürdigung. Bei dieser Abwägung ist sorgfältig vorzugehen und insbesondere darauf zu achten, dass die betroffene Person keinen Nachteil erleidet. Ein abwesender Entscheid wäre aber in jedem Fall dann unzulässig, wenn bei einer antizipierten Beweiswürdigung zu erkennen war, dass die zu erwartende Aussage für die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erheblich gewesen wäre.

10.3. Verbotene Beweiserhebungsmethoden (Art. 140 StPO)

Art. 140 Abs. 1 StPO enthält ein Verwertungsverbot für verbotene Beweiserhebungsmethoden. Verbotene Beweiserhebungsmethoden sind alle Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohung, Versprechungen und Täuschungen sowie alle Methoden, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen.

Gewisse Methoden (Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohung, Versprechungen und Täuschungen sowie Folter) sind mit dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde (Art. 3 StPO) unvereinbar.

Es wird unterschieden zwischen

1. **Beweisthemenvorbot**
Ein bestimmter Sachverhalt darf nicht Gegenstand der Beweisführung sein.
2. **Beweismittelverbot**
Das konkrete Beweismittel darf nicht eingesetzt werden.
Jeder Einsatz psychischer oder physischer Gewalt ist untersagt.
Auf diese Weise erlangte Beweismittel dürfen nicht verwertet werden.
3. **Beweismethodenvorbot**
Beweismethoden, welche generell untersagt sind.
Bsp.: Einsatz des Lügendetektors (Polygraph) und Narkoanalyse

10.4. Verwertung rechtswidrig erlangter Beweise (Art. 141 StPO)

Die Beweise werden wie folgt unterteilt:

1. Verbotene Beweiserhebungsmethoden
(Art. 141 Abs. 1 StPO)

Verbotene Beweise nach Art. 140 StPO dürfen auf keinen Fall verwendet werden. Es gilt ein absolutes Beweisverwertungsverbot.

Verbotene Beweismittel können sich aus dem Beweisthemenvorbot, dem Beweismittelverbot und dem Beweismethodenvorbot.

Diese Beweise dürfen überhaupt nicht verwendet werden, weder zu Gunsten des Angeklagten, noch zu Ungunsten des Angeklagten.

2. In strafbarer Weise erhobene Beweise und unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhobene Beweise (Art. 141 Abs. 2 StPO)

Es gilt grundsätzlich ein Verwertungsverbot. Eine Ausnahme besteht, wenn ihre Verwertung zur Aufklärung einer schwerer Straftat unerlässlich ist.

3. Durch Verletzung von Ordnungsvorschriften erlangte Beweismittel (Art. 141 Abs. 3 StPO)

Ordnungsvorschriften sind solche Vorschriften, welche das Verfahren in bestimmte Bahnen weisen, die Rechte der Parteien nicht oder bloss in untergeordneter Weise tangieren.

Bsp.: Fehlender Hausdurchsuchungsbefehl

Diese Beweismittel dürfen verwertet werden.

Die Gesetzesverstösse können je nach Schweregrad wie folgt eingeteilt werden:

- a) Unverwertbarkeit
- b) Relative Ungültigkeit für alle Fälle, in denen es nicht um unerlässliche Beweise für die Aufklärung von schweren Straffällen geht
- c) Verwertbarkeit bei Verletzung von Ordnungsvorschriften

10.5. Zeuge und Zeuginnen

10.5.1. Unterschiede zwischen Auskunftsperson und Zeuge

Als Auskunftsperson (Art. 178 StPO) müssen zwingend befragt werden:

- a) Die Privatkläger (Art. 178 Abs. 1 lit. a StPO)
Die Privatkläger haben ein eigenes Interesse am Ergebnis der Strafverfolgung.
- b) Kinder unter dem 15. Altersjahr (Art. 178 Abs. 1 lit. b StPO)
Kinder können ihre Wahrnehmungen noch nicht so genau schildern. Sie sind von den Erwachsenen zudem leicht beeinflussbar.
- c) eingeschränkt urteilsfähige Personen (Art. 178 Abs. 1 lit. c StPO)
Die Urteilsfähigkeit richtet sich nach den Kriterien von Art. 16 ZGB. Sie muss sich nur auf den Gegenstand der Einvernahme beziehen, sie ist somit relativ. Bei Zweifel an der Urteilsfähigkeit kann eine ambulante Begutachtung angeordnet werden.
- d) als Täter, Teilnehmer der abzuklärenden Straftat oder einer anderen damit zusammenhängenden Straftat nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei unklarer Belastungssituation sollte jemand als Auskunftsperson befragt werden und nicht als Zeuge.

- e) als mitbeschuldigte Person zu einer ihr selbst nicht zur Last gelegten Straftat befragt wird

Dies kommt vor allem dort zur Anwendung, wo mehrere Tatverdächtige zu mehreren strafbaren Handlungen in unterschiedlicher Zusammensetzung teilgenommen haben.

- f) in einem anderen Verfahren wegen einer Tat, die mit der abzuklärenden Straftat in Zusammenhang steht, beschuldigt ist,

Damit soll verhindert werden, dass jemand durch die Zeugenpflicht (Aussage- und Wahrheitspflicht) mit den Interessen im eigenen Strafverfahren in Konflikt gerät.

- g) Mitarbeiter und Vertreter eines in ein Strafverfahren verwickelten Unternehmens

Fallkategorien: (zur Auskunftsperson)

1. Eigenbelastungsgefahr
2. Persönliches Interesse
3. Aussage zur materiellen Wahrheit fraglich?

Generell

Wer nicht als Zeuge befragt werden kann, kann als Auskunftsperson befragt werden.

10.5.2. Zeugnisverweigerungsrechte

Die Zeugnisverweigerungsrechte lassen sich wie folgt einteilen:

- a) aufgrund persönlicher Beziehungen (Art. 168 StPO)

Gemäss Art. 168 Abs. 2 StPO bestehen die Zeugnisverweigerungsrechte des Ehegatten bei einer Scheidung und die Zeugnisverweigerungsrechte der Pflegeeltern, Pflegekinder, Pflegegeschwister auch nach Auflösung des Pflegeverhältnisses weiter.

Das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen gilt bei folgenden Straftaten nicht:

- | | | |
|----|--------------------------|-----------------|
| a) | Vorsätzliche Tötung | (Art. 111 StGB) |
| b) | Mord | (Art. 112 StGB) |
| c) | Tötung auf Verlangen | (Art. 113 StGB) |
| d) | Schwere Körperverletzung | (Art. 122 StGB) |
| e) | Raub | (Art. 140 StGB) |

- | | | |
|----|--|-----------------|
| f) | Erschwerende Umstände bei
Freiheitsberaubung und Entführung | (Art. 184 StGB) |
| g) | Geiselnahme | (Art. 185 StGB) |
| h) | Sexuelle Handlungen mit Kindern | (Art. 187 StGB) |
| i) | Sexuelle Nötigung | (Art. 189 StGB) |
| j) | Vergewaltigung | (Art. 190 StGB) |
| k) | Schändung | (Art. 191 StGB) |

und

wenn die Tat gegen eine Person richtete, zu der die Zeugin oder der Zeuge nach den Absätzen 1 – 3 in Beziehung steht.

Die zwei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Beispiel:

Der Ehemann vergewaltigt die gemeinsame Tochter.
Die Ehefrau hat kein Zeugnisverweigerungsrecht.

- b) zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahe stehender Personen (Art. 169 StPO)
Jemand kann nicht als Zeuge verpflichtet werden auszusagen, wenn er sich selbst oder eine nahestehende Person belasten müsste. Als nahestehende Person gelten die Personen gemäss Art. 168 StPO.

- c) auf Grund eines Amtsgeheimnisses (Art. 170 StPO)
Art. 170 StPO bezieht sich auf Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB.
Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB sind Beamte und Angestellte einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.

Gemäss Art. 170 Abs. 2 StPO können Beamte sich von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigen lassen. Die vorgesetzte Behörde hat zu prüfen, ob das Interesse an der Wahrheitsfindung das Interesse am Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

- d) auf Grund eines Berufsgeheimnisses (Art. 171 StPO)
Die Aufzählung der Berufsgruppen in Art. 171 StPO ist abschliessend. Berufsgeheimnisträger haben jedoch auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder vom Geheimnisherr oder von der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind.

- d) Quellenschutz der Medienschaffenden (Art. 172 StPO)

Journalisten haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Art. 172 Abs. 2 StPO regelt die Ausnahmen.

Nach Art. 172 Abs. 2 StPO haben Journalisten und ihre Hilfspersonen auszusagen, wenn

- a) eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben gerettet werden muss
- b) ohne Zeugnis folgende Straftaten nicht aufgedeckt werden können:
 1. Folgende Tötungsdelikte:
 - a) Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
 - b) Mord (Art. 112 StGB)
 - c) Tötung auf Verlangen (Art. 113 StGB)
 2. Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren bedroht sind,
 3. Folgende Straftaten:
 - a) Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)
 - b) Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)
 - c) Vergewaltigung (Art. 190 StGB)
 - d) Schändung (Art. 191 StGB)
 - e) Harte Pornographie (Art. 197 III StGB)
 - f) Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter} StGB)
 - g) Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB)
 - h) Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB)
 - i) Bestechung schweizerischer Amtsträger (Art. 322^{ter} StGB)
 - j) Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} StGB)

„Hat ein Zeuge eine Aussage nach Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht gemacht, kann diese Aussage als Beweis verwertet werden, wenn sich der Zeuge zu einem späteren Zeitpunkt auf das Zeugnisverweigerungsrecht beruft oder den Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht widerruft.“
(Art. 175 Abs. 2 StPO)

10.6. Sachverständige

Der Sachverständige ist

- a) ein Richter
- b) ein Zeuge
Wenn der Sachverständige Zeuggenah ist, kann er vom Verteidiger als Konfrontationszeuge einvernommen werden.
- c) ein Beweismittel

10.7. Fehler bei Beweismittelerhebung durch Staatsanwalt

Bei der Beweismittelerhebung durch die Polizei oder den Staatsanwalt können folgende Fehler passieren:

Art. 157 StPO

Der Staatsanwalt darf bei der beschuldigten Person keine antizipierte Beweiswürdigung vornehmen.

Art. 158 StPO

- a) Die Polizei klärt die Partei nicht über das Schweigerecht auf. Die Aussage ist unverwertbar.
- b) Der Beschuldigte möchte einen Anwalt haben. Der Staatsanwalt verweigert den Beizug eines Anwaltes.

Art. 158 StPO ist lex specialis zu Art. 143 StPO.

Art. 160 StPO

Ein Geständnis wird zu wenig hinterfragt.

Es wird nicht gefragt, weshalb die Person ein Geständnis ablegt und ob sie eine andere Person schützen will.

Art. 161 StPO

Die Polizei befragt die angeschuldigte Person über die persönlichen Verhältnisse bereits bei der ersten Einvernahme, obwohl nicht klar ist, ob die betreffende Person schuldig ist.

Befragung der persönlichen Verhältnisse bei:

- a) Handlungsfähigkeit beim Unterlassungsdelikt
Ist es der Mutter zumutbar in den See zu springen um ihr Kind zu retten, wenn sie nicht schwimmen kann.
- b) Strafzumessung (Art. 34 Abs. 2 StGB)
Für die Berechnung des Tagessatzes.

10.8. Anklageerhebung Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwalt muss bei einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % einer Verurteilung eine Anklage erheben. Er hat sachliche Kriterien anzuwenden und nicht auf die Praxis des örtlichen Gerichtes abzustützen.

11. Zwangsmassnahmen

11.1. Tatverdacht

Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Ein allgemeiner Tatverdacht ohne Anhaltspunkte genügt nicht. Zwangsmassnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn ein Tatverdacht vorliegt.

11.2. Fallbeispiel homosexueller Mann

Ein 30-jähriger Mann hatte ein Verhältnis mit einem 17-jährigen Mann. Der 30-jährige Mann hat dem 17-jährigen Mann monatlich eine Prepaid-Karte geschenkt. Die Polizei wollte beim 30-jährigen Mann eine Hausdurchsuchung durchführen und den Computer zu beschlagnahmen, weil er in einer Befragung zugeben hatte, sich von jungen Männer sich sexuell angezogen zu fühlen. Zusammen mit der Liebesbeziehung zum 17-jährigen Mann und seiner Aussage hatte die Polizei den Tatverdacht des Besitzes von pornographischem Material.

Das Bundesgericht hatte die Hausdurchsuchung als rechtmässig bezeichnet. Der Tatverdacht wurde als ausreichend betrachtet.

11.3. Fallbeispiel Zeitung „Cicerio“

Der Bundesgerichtshof stellt grössere Anforderungen an den Tatverdacht. Im konkreten Fall ging es darum, dass die Zeitung „Cicero“ einen geheimen Militärbericht veröffentlicht hat. Die Polizei hatte daraufhin die Redaktionsräume durchsucht. Die Redaktion beschwerte sich daraufhin beim Bundesverfassungsgericht und bekam Recht.

Es ging um die Frage, ob eine Geheimnisverletzung vorliegt. Nach deutschem Recht braucht es für eine Geheimnisverletzung die von einem Informanten zugesandten Geheimnisse. Wären die Unterlagen von einem Redaktor gefunden worden oder sonst wie in den Besitz der Redaktion gekommen, hätte keine Geheimnisverletzung vorgelegen. Der Bundesgerichtshof warf den Strafverfolgungsbehörden nun vor, nicht abgeklärt zu haben, wie die Akten in die Redaktion gekommen waren.

Der dringende Tatverdacht war zum Zeitpunkt der Durchsuchung der Redaktionsräume nicht gegeben. Die Hausdurchsuchung war nicht rechtmässig. Die bei der Hausdurchsuchung gefundenen Beweise durften nicht verwertet werden.

11.4. Beispiel Lasergerät (NZZ-Artikel)

Eine Polizistin hat mit einer Laserpistole den Verkehr überwacht und dabei einen Autofahrer erwischt, der 19 km / h zu schnell vor. Der Autofahrer wurde zu einer Busse verurteilt.

Der Autofahrer wehrte sich mit dem Argument, dass die Polizistin über keine Ausbildung zur Erfassung der Geschwindigkeit verfügte. Das Bundesgericht stellte fest, dass diese Beweise nicht verwertet werden dürfen, da sie rechtswidrig erlangt worden waren.

12. Die Hauptverhandlung nach neuer eidg. StPO

Vortrag von Oberrichterin Dr. iur. Marianne Herr, Präsidentin der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft

Die Hauptverhandlung nach neuer eidg. Strafprozessordnung – Geht den Gerichten die Arbeit aus?

Mit Ausnahme von Sexualdelikten finden die Verhandlungen öffentlich statt. Beim Obergerichtsverfahren im Kt. Luzern findet die Urteilsberatung im geheimen statt. Die Urteilsberatungen beim Bundesgericht finden öffentlich statt. Vor dem Obergericht findet vor allem ein Aktenprozess statt.

Das Vorverfahren ist der Hauptteil des Strafverfahrens. Zuerst werden die Beschuldigten und die Zeugen von der Polizei befragt. Bei der Untersuchungshandlungen der Polizei darf der Anwalt nicht teilnehmen. Erst im späteren Untersuchungsstadium darf der Anwalt daran teilnehmen.

Die Polizei hat einen grossen Einfluss auf die Kriminalitätsstatistik. Je nachdem wie intensiv die Polizei ermittelt, desto höher oder tiefer fällt die Kriminalitätsstatistik aus. Die Betäubungsmitteldelikte sind zurückgegangen, weil die Polizei in diesem Bereich weniger stark ermittelt.

Ist die Richterin mit der Anklage nicht einverstanden, kann Sie die Anklageschrift zurückweisen. Der Untersuchungsrichter klagt einen Sachverhalt ein. Die rechtliche Würdigung bleibt dem Richter vorbehalten.

Nach neuer StPO wird ein Zwangsmassnahmengericht eingeführt. Dies wird ein separates Gericht sein und nicht beim Obergericht angesiedelt sein.

13. Erstinstanzliches Hauptverfahren

In Art. 328 ff. StPO finden sich Vorschriften über die Vorbereitung des Hauptverfahrens sowie die Hauptverhandlung und das Widerrufsverfahren.

13.1. Arten der Erledigung

Die Staatsanwaltschaft kann ein Verfahren wie folgt erledigt:

- a) Einstellung des Verfahrens
- b) Ausstellen eines Strafbefehls
- c) Überweisung an das Gericht
Das Gericht hat eine Strafe auszusprechen oder den Angeschuldigten freizusprechen.

13.2. Rechtshängigkeit (Art. 328 StPO)

Mit der Rechtshängigkeit verliert der Staatsanwalt die Verfahrensherrschaft. Die Verfahrensherrschaft geht an das Gericht über. Bei Kollegialgerichten hat der Präsident die Verfahrensherrschaft.

13.3. Prüfung der Anklage (Art. 329 StPO)

Die Verfahrensleitung muss prüfen, ob

- a) die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt worden sind
- b) die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind
- c) Verfahrenshindernisse bestehen

Prüfung der Anklageschrift und der Akten

Die Verfahrensleistung prüft, ob die Anklageschrift den Anforderungen von Artikel 325 und 326 StPO genügt. Es findet eine rein summarische Prüfung statt. Art. 325 StPO regelt den Inhalt der Anklageschrift. Art. 326 StPO regelt weitere Angaben und Anträge.

Prüfung der Prozessvoraussetzungen

Die Prozessvoraussetzungen können unterteilt werden in:

- a) positive Prozessvoraussetzung
 - b) Verfahrenshindernisse (negative Prozessvoraussetzung)
1. Positive Prozessvoraussetzungen
 - a) hinreichender Tatverdacht
 - b) örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit
 - c) Vorliegen von Delegations- und Ermächtigungsbeschlüssen
 - d) Strafantrag bei Antragsdelikten
 - e) Verhandlungs- und Prozessfähigkeit der Parteien
 2. Verfahrenshindernisse / negative Prozessvoraussetzungen
 - a) Verjährung
 - b) Tod der beschuldigten Person

Liegen die Prozessvoraussetzungen nicht vor, kann das Gericht den Prozess sistieren.

Die Prüfung der Anklage ist von Amtes wegen durchzuführen.

13.4. Vorverhandlung (Art. 332 StPO)

Die Vorverhandlung ist nur parteiöffentlich und dient der Regelung organisatorischer Fragen, etwa dem Ablauf der Hauptverhandlung, der Ermittlung des Zeitbedarfs, der Notwendigkeit des Beizugs von Übersetzern.

Bei Antragsdelikten kann eine Vergleichsverhandlung durchgeführt werden (Art. 316 Abs. 1 StPO).

Beweise, welche nicht während der Hauptverhandlung erhoben werden können, sind in der Vorverhandlung zu erheben. Dazu gehört ein Augenschein.

13.5. Änderung und Erweiterung der Anklage (Art. 333 StPO)

Grundsätzliches

Es geht um die Frage der Immobilität (Änderung der Anklage). Der angeklagte Straftatbestand muss dem in der Anklageschrift dargestellten Sachverhalt enthalten sein.

Gemäss Art. 317 StPO muss nach Abschluss des Vorverfahrens eine Schlusseinvernahme stattfinden. Die Anklageschrift nach der Schlusseinvernahme kann geändert werden. Gemäss Art. 325 Abs. 2 StPO kann der Staatsanwalt eine Alternativklage oder eine Eventualklage erheben, er vermeidet so eher einen Freispruch.

Man unterscheidet:

1. den normativen Tatbegriff
2. den faktischen Tatbegriff

Normativer Tatbegriff

Der normative Tatbegriff geht von der Umschreibung des gesetzlichen Tatbestandes aus.

Faktischer Tatbegriff

Der faktische Tatbegriff befasst sich mit dem tatsächlich vorgeworfenen Geschehen, also mit einem ganz konkreten historischen Lebensvorgang.

Anforderungen an die Anklageschrift

Die Anklageschrift muss den Sachverhalt kurz und genau und im Hinblick auf die möglichen rechtlichen Subsumtionen vollständig umschreiben. Der umschriebene Lebensvorgang ist für das Gericht grundsätzlich bindend.

Änderung der Anklageschrift

Ist das Gericht der Ansicht, es könnte auch noch ein anderer Straftatbestand erfüllt sein, so gibt es der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Anklageschrift bezüglich des Sachverhalts zu ändern. Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Änderung vorzunehmen.

Erweiterung der Anklage

Von einer Erweiterung der Anklage spricht man, wenn im Hauptverfahren neue Straftaten der beschuldigten Person bekannt werden. Dadurch lässt sich ein neues Vor- und Gerichtsverfahren vermeiden, was insbesondere in Fällen von Serieldelinquenz prozessökonomisch ist.

14. Durchführung der Hauptverhandlung

14.1. Gericht und Verfahrensbeteiligte (Art. 335 StPO bis Art. 338 StPO)

Art. 335 StPO regelt die Zusammensetzung des Gerichts. Hat das Gericht Straftaten gegen die sexuelle Integrität beurteilen, muss ihm auf Antrag des Opfers wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts angehören.

Art. 336 StPO verlangt, dass bei einem Verbrechen oder Vergehen die beschuldigte Person persönlich anwesend ist. Die Verfahrensleitung kann jedoch die beschuldigte Person von der Anwesenheit dispensieren. Es werden jedoch wichtige Gründe verlangt. Von der Möglichkeit der Dispensation sollte die Verfahrensleitung zurückhaltend Gebrauch machen. Die Anwesenheit der beschuldigten Person ist wichtig, damit das Gericht von ihr einen persönlichen Eindruck gewinnt. Notfalls kann das Gericht die polizeiliche Vorführung anordnen.

Wenn die amtliche oder die notwendige Verteidigung ausbleibt, wird die Verhandlung verschoben.

Art. 337 StPO regelt die Teilnahme der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist nicht an die in der Anklageschrift vorgenommene rechtliche Würdigung noch an die darin gestellten Anträge gebunden (Art. 337 Abs. 2 StPO). Sie muss persönlich anwesend sein, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine andere freiheitsentziehende Massnahme findet (Art. 337 Abs. 3 StPO).

Der Staatsanwalt muss die Möglichkeit haben, je nach Verlauf der Hauptverhandlung, Beweise anders zu würdigen und von der Anklageschrift abweichende Anträge zu stellen.

Art. 338 StPO regelt die Erscheinungspflicht der Privatklägerschaft und von der Einziehung betroffener Personen. Die Verfahrensleitung kann die Privatklägerschaft vom Erscheinen dispensieren, wenn ihre Anwesenheit nicht notwendig ist. Wichtige Gründe sind nicht notwendig. In diesem Fall kann die Privatklägerschaft schriftliche Anträge stellen oder sich vertreten lassen.

Bsp:

Macht ein Zeuge in der Hauptverhandlung andere Aussagen als im Vorverfahren oder tauschen neue Beweismittel auf, aufgrund derer sich andere Schlussfolgerungen aufdrängen, ist es der Staatsanwaltschaft unbenommen, zum Beispiel in der Hauptverhandlung auf Freispruch zu plädieren.

14.2. Beginn der Hauptverhandlung (Art. 339 StPO bis Art. 340 StPO)

Eröffnung / Vor- und Zwischenfragen

Die Verfahrensleistung hat die Hauptverhandlung zu eröffnen, die Zusammensetzung des Gerichts bekannt zu geben und die Anwesenheit der vorgeladenen Personen festzustellen (Art. 339 Abs. 1 StPO).

Anschliessend kann das Gericht Vorfragen aufwerfen (Art. 339 Abs. 2 StPO).

Themas von Vorfragen können sein:

Verhandlungsfähigkeit der Parteien, Legitimation der Privatklägerschaft, Verwertbarkeit von Aktenstücken oder anderen Beweismittel

Kein Thema von Vorfragen können sein:

Rechtliche Qualifikation

Fortgang nach Behandlung der Vorfragen

Nach Behandlung der Vorfragen ist ein Rückzug der Anklage grundsätzlich nicht mehr zulässig. Sie darf höchstens noch durch die Staatsanwaltschaft geändert werden.

14.3. Beweisverfahren (Art. 341 StPO bis Art. 345 StPO)

Der Anklagesachverhalt begrenzt das Beweisthema.

14.4. Das Urteil (Art. 348 StPO bis Art. 351 StPO)**Urteilsberatung (Art. 348 StPO)**

Die Urteilsberatung findet im kantonalen Verfahren (Bezirksgericht / Obergericht) geheim statt. Als kantonales Verfahren werden alle Verfahren bezeichnet, die vor Bezirksgericht oder Obergericht stattfinden.

Vor Bundesgericht findet eine öffentliche Beratung statt.

Eine Urteilsberatung findet nur bei Kollegialgerichten statt. Die Gerichtsschreiber haben eine beratende Stimme.

Ergänzung von Beweisen (Art. 349 StPO)

Nach Abschluss des Beweisverfahrens (Art. 345 StPO und Art. 346 StPO) kann sich eine Situation ergeben, dass im Interesse der Wahrheitsfindung erneut Beweismassnahmen durchgeführt werden müssen.

Die Beweisergänzung wird durch einen Beschluss des Gerichts durchgeführt. Es ist ein neues Beweisverfahren durchzuführen. Die Parteiverhandlung ist wieder zu eröffnen.

Bindung an die Anklage (Art. 350 StPO)

Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden. Es ist nicht an die rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Es besteht der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Was unter Sachverhalt zu verstehen ist, ergibt sich aus dem sog. faktischen Tatbegriff, d.h. es wird auf das der beschuldigten Person tatsächlich vorgeworfene Geschehen abgestellt, mithin auf einen ganz konkreten historischen Lebensvorgang.

Urteilsfällung und Urteilseröffnung (Art. 351 StPO)

Gemäss Art. 351 Abs. 1 StPO hat das Gericht ein Urteil über Schuld, die Sanktionen und die weiteren Folgen zu fällen.

Mit Urteil ist ein Sachurteil oder ein Prozessurteil gemeint. Ein Sachurteil muss auf Schuld- oder Freispruch lauten.

Das Urteil ist mit einfacher Mehrheit zu fällen. Ein Kollegialgericht muss deshalb aus einer ungeraden Anzahl Richtern bestehen. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet (Art. 351 Abs. 2 StPO).

Das Urteil ist nach den Bestimmungen von Art. 84 StPO zu eröffnen.

Das Urteil ist grundsätzlich öffentlich zu verkünden und mündlich zu begründen. Das Urteil ist am Ende der Hauptverhandlung den Parteien auszuhändigen oder innert fünf Tagen zuzustellen (Art. 84 Abs. 2 StPO).

15. Abgekürztes Verfahren (Art. 358 bis Art. 362 StPO)

Dieses Verfahren entspricht dem „plea bargaining“ nach US-Amerikanischem Recht.

15.1. Grundsätze (Art. 358 StPO)

Damit ein abgekürztes Verfahren erfolgen kann, müssen kumulativ folgende vier Voraussetzungen gegeben sein:

1. Schriftliches oder mündliches Gesuch der beschuldigten Person bei der Staatsanwaltschaft
2. Eingeständnis des wesentlichen Sachverhalts durch die beschuldigte Person
3. Anerkennung der Zivilansprüche, sofern diese geltend gemacht wurden, dem Grundsatz nach
4. Eine voraussichtliche Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren

Der erste formelle Schritt zum abgekürzten Verfahren hat immer durch die beschuldigte Person zu erfolgen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass der Vorschlag von der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung kommen kann.

15.2. Einleitung (Art. 359 StPO)

Wenn die vier Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens erfüllt sind, kann die Staatsanwaltschaft über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens entscheiden. Sie hat somit einen grossen Ermessensspielraum.

Stimmt die Staatsanwaltschaft der Durchführung des abgekürzten Verfahrens zu, muss die beschuldigte Person zwingend eine Verteidigung haben. Die Staatsanwaltschaft eröffnet ihren Durchführungsentscheid den Parteien schriftlich. Sie setzt der Privatklägerschaft eine Frist von 10 Tagen, damit diese ihre Zivilansprüche und Entschädigungsforderungen adhäsionsweise im abgekürzten Verfahren anmelden kann. Nach unbenutztem Ablauf der Frist können die Ansprüche nur noch auf dem Zivilweg geltend gemacht werden.

15.3. Anklageschrift (Art. 360 StPO)

Art. 360 StPO zählt auf, was die zukünftige Anklageschrift enthalten muss. Sie muss nach Art. 360 Abs. 1 StPO alle Elemente des künftigen Urteils enthalten. Die Anklageschrift darf nicht mit Auflagen verbunden sein.

Mit der Zustimmung der beschuldigten Personen und allenfalls der Privatklägerschaft wird die Anklageschrift zum gemeinsamen Urteilsvorschlag der Parteien. Die Zustimmung zur Anklageschrift bedeutet immer Verzicht auf das Rechtsmittel.

Das Zustimmungserfordernis von beschuldigter Person und Privatklägerschaft zur Anklageschrift ergibt sich daraus, dass das abgekürzte Verfahren kein vollwertiges kontradiktorisches richterliches Erkenntnisverfahren ist, sondern eine Art Vergleich zwischen den beteiligten Parteien darstellt, der nur summarisch vom Gericht auf offensichtliche Rechtswidrigkeiten oder unrechtmässiges Zustandekommen hin überprüft wird.

Die Nichtzustimmung einer Partei hat gemäss Art. 360 Abs. 5 StPO zwingend zur Folge, dass das abgekürzte Verfahren dahinfällt. Wird dieses Verfahren abgebrochen, verzögert sich in der Folge die Beurteilung der Strafsache wesentlich, weil die im Rahmen des abgekürzten Verfahrens abgegebenen Erklärungen in der nachfolgenden ordentlichen Untersuchung nicht verwendet werden dürfen.

15.4. Hauptverhandlung

An der Hauptverhandlung wird die beschuldigte Person befragt. Es wird festgestellt, ob sie den Sachverhalt anerkennt, welche der Anklage zu Grunde liegt und das Gericht klärt ab, ob diese Erklärung mit der Aktenlage übereinstimmt. Eine Befragung der übrigen anwesenden Parteien findet nur statt, wenn das Gericht dies für notwendig hält. Ein Beweisverfahren findet nicht statt. Das Gericht führt eine reine Plausibilitätsprüfung durch.

15.5. Urteil oder ablehnender Entscheid (Art. 362 StPO)

Das Gericht prüft mit voller Kognition,

1. ob die Staatsanwaltschaft das abgekürzte Verfahren korrekt eingeleitet und durchgeführt hat
2. ob die Vereinbarung mit den Parteien gemäss Anklageschrift rechtmässig zustande gekommen sind
3. ob diese Vereinbarungen der Aktenlage nicht widersprechen
4. ob die beschuldigte Person und – sofern vorhanden – die Privatklägerschaft der Anklageschrift zugestimmt bzw. letztere die Anklageschrift innert der zehntätigen Frist nicht abgelehnt haben

Das Gericht kann die Anklageschrift aus formellen und / oder materiellen Gründen verweigern, wenn es an einer genügenden Zustimmung nach Art. 360 Abs. 2 und 3 StPO fehlt bzw. der Konnex zwischen Straftaten, welche sich aus den Akten einerseits und der Anklageschrift andererseits ergeben, fehlt oder wenn das Gericht das vereinbarte Strafmass für unangemessen hält. Die Ablehnung der Anklageschrift durch das Gericht ist nicht anfechtbar.

Die Ablehnung hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft eine ordentliche Untersuchung durchführen muss, wobei die im abgekürzten Verfahren abgegebenen Versprechungen und Zugeständnisse der Parteien nicht verwendet werden dürfen.

Ist die Anklageschrift richterlich genehmigt, kann dieser Entscheid nur aus zwei Gründen an das Berufungsgericht weitergezogen werden.

Grund Nr. 1

Die Zustimmung zur Anklageschrift fehlt.

Grund Nr. 2

Das Urteil entspricht der Anklageschrift nicht.

16. Vorverfahren

Allgemeines

Die Verfahrensvorschriften des StPO beginnen ab Art. 299 StPO. Art. 1 bis Art. 298 StPO sind allgemeine Verfahrensbestimmungen.

Geltungsbereich

Das StPO gilt für die Bundesanwaltschaft sowie das kantonale Verfahren vor Bezirks- und Obergericht. Für das Verfahren vor Bundesgericht gilt das BGG.

16.1. Begriff und Zweck (Art. 299 StPO)

Das Vorverfahren besteht aus dem polizeilichen Ermittlungsverfahren einerseits und der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung andererseits.

16.2. Vergleich (Art. 316 StPO)

Bei Antragsdelikten kann eine Einigung unter den Parteien erzielt werden.

Art. 316 StPO macht folgende Probleme:

- a) Der Täter soll bei einem Vergleich nicht zu viel sagen.
Der Staatsanwalt kann den Vergleich nehmen und weiter ermitteln.
- b) Reiche Täter können sich freikaufen.

17. Rechtsmittel (Art. 379 StPO bis Art. 415 StPO)

17.1. Rechtsmittel allgemein (Kanton und Bund)

Rechtsmittel im kantonalen Verfahren

Es gibt folgende Rechtsmittel (im kantonalen Verfahren):

- a) Berufung (Art. 398 ff. StPO)
- b) Revision (Art. 410 ff. StPO)
- c) Beschwerde (Art. 393 ff. StPO)

Berufung

Die Berufung ist ein ordentliches Rechtsmittel. Sie richtet sich gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte (Art. 393 ff. StPO).

Rechtsmittel im Bundesverfahren (siehe systematische Darstellung im Buch)

Das Bundesstrafgericht kann Tatsachen überprüfen.

Das Bundesgericht kann nur Rechtsfragen überprüfen.

- | | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| 1. Instanz (Bundesstrafrecht) | Bundesstrafgericht in Bellinzona |
| 2. Instanz (Bundesstrafrecht) | Bundesgericht in Lausanne |

Die StPO ist vor Bundesstrafgericht und bei Kantonalen Strafverfahren vor Bezirks- und Obergericht anwendbar. Das BGG ist bei Verfahren vor dem Bundesgericht anwendbar. Vor Bundesgericht ist die Beschwerde in Strafsachen zu erheben (Art. 78 ff. BGG).

Das StBOG (BG über die Organisation der Strafbehörden des Bundes / Strafbehördenorganisationsgesetz) ist das Anwendungsgesetz bzw. Gerichtsorganisationsgesetz für die Bundesbehörden (Bundespolizei, Bundesanwaltschaft etc.). Das StBOG liegt jedoch erst im Vorentwurf vom 21.09.2007 vor.

Es gibt zwischen der StPO und dem BGG ein Koordinationsproblem. Dieses Koordinationsproblem wird durch das StBOG gelöst.

Vor dem Bundesstrafgericht gibt es eine ordentliche Kammer und eine Beschwerdekammer.

Anwendung der Rechtsmittel

Bei Eingang einer Strafsache muss entschieden werden, ob es sich um eine kantonale Instanz oder eine Bundesinstanz handelt.

Bei kantonalen Strafsachen ist der Staatsanwalt zuständig. Bei Bundesstrafsachen ist der Bundesanwalt zuständig.

Bundesstrafsache	Kantonale Strafsache
Bundesanwalt	Staatsanwalt
1. Instanz: Bundesstrafgericht Es kommt das StPO zur Anwendung.	1. Instanz: Bezirksgericht Es kommt das StPO zur Anwendung.
2. Instanz: Bundesgericht Es kommt das BGG zur Anwendung.	2. Instanz: Obergericht Es kommt das StPO zur Anwendung.
	3. Instanz: Bundesgericht Es kommt das BGG zur Anwendung.

17.2. Berufung (Art. 398 StPO bis Art. 402 StPO)

Die Berufung wird gegen ein Urteil der 1. Instanz eingereicht.

Berufungsgründe sind:

- a)
 - Rechtsverletzung
 - Überschreitung des Ermessens
 - Missbrauchs des Ermessens
 - Rechtsverweigerung
 - Rechtsverzögerung
- b) die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts
- c) Unangemessenheit

Bei einer Übertretung besteht eine eingeschränkte Kognition (Art. 398 Abs. 4 StPO). Die eingeschränkte Kognition entspricht dem Streitwertgrenzen im Zivilprozess.

17.3. Unterschiede in den einzelnen Rechtsmitteln

- a) Beschwerde (Art. 393 ff. StPO)
Mit der Beschwerde können Verfahrenshandlungen und Prozesshandlungen gerügt werden. Mit Verfahrenshandlungen sind Handlungen der Polizei gemeint. Mit Prozesshandlungen sind Beschlüsse und Verfügungen der erstinstanzlichen Gerichte gemeint, welche kein Urteil darstellen (Art. 393 StPO).

Keine Beschwerde ist möglich, wenn eine Berufung möglich ist (Art. 394 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Berufung ist möglich, gegen ein erstinstanzliches Urteil.

Bemerkungen zur Beschwerde

- a) Anfechtung Beweisantrag
Eine Beschwerde ist nicht möglich (Art. 394 Abs. 1 lit. a StPO), da ein anderes Rechtsmittel zulässig ist.

- b) Bei einer Beschwerde besteht eine relativ kurze Frist von 10 Tagen zur Anfechtung.
 - c) Das Gericht fällt ein reformatorisches Urteil (Art. 397 StPO). Dies ist jedoch eine Frage der Prozessökonomie.
 - d) Einstellungsverfügung des Staatsanwalts (Art. 397 Abs. 3 StPO) Dies ist eine Prozesshandlung. Deshalb ist die Einstellungsverfügung Beschwerdefähig. Legitimiert zur Beschwerde ist jedoch nur das Opfer und der Privatkläger.
- b) Berufung (Art. 398 ff. StPO)
Die Berufung richtet sich gegen einen Sachurteil. Sie richtet sich gegen erstinstanzliche Urteile. Das Berufungsgericht hat volle Kognition.
 - c) Revision (Art. 410 StPO)
Die Revision ist ein ausserordentliches Rechtsmittel. Sie richtet sich gegen rechtskräftige Urteile.

Das a.o. Rechtsmittel der Revision kann gegen rechtskräftige Urteile aller gerichtlichen Instanzen ergriffen werden. Es ist ein subsidiäres Rechtsmittel und somit nicht zulässig, wenn andere Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Die Revisionsgründe sind in Art. 410 StPO aufgeführt.

Bemerkungen zur Revision

Beispiel für eine Revision nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO

Eine Person stirbt nach dem Entscheid. Sie wurde nur wegen Körperverletzung verurteilt. Eine Revision ist nicht möglich.

Beispiel für eine Revision nach Art. 410 Abs. 1 lit. c StPO

Es liegt ein Prozessbetrug oder eine Bestechung eines Richters vor.

Beispiel für eine Revision nach Art. 410 Abs. 2 StPO

Es muss ein Urteil des EMRK vorliegen sowie die Bedingungen von Art. 410 Abs. 2 StPO erfüllt sein.

Beispiel für eine Revision nach Art. 410 Abs. 3 StPO

Eine Revision kann nach Eintritt der Verjährung nur zugunsten des Täters verlangt werden. Sie kann nie zuungunsten des Täters verlangt werden.

Unterschied zum Vorverfahren

Eine Revision kann beantragt werden, wenn neue Tatsachen und neue Beweismittel vorliegen. Diese Frage wird jedoch sehr streng beurteilt.

Im Vorverfahren braucht es nur einen Tatverdacht.

Merke

Die Beschwerde richtet sich gegen Verfahrens- und Prozesshandlungen und nicht gegen Urteile.

Die Berufung richtet sich gegen Urteile.

Zweck der Rechtskraft

Die Rechtskraft schafft Rechtssicherheit.

18. Das Verfahren vor Bundesgericht**18.1. Allgemeines**

Für das Verfahren vor Bundesgericht ist das BGG zuständig.

Für Strafsachen sind folgenden allgemeinen Artikel massgebend:

Art. 29 bis 31 BGG	Zuständigkeit
Art. 34 bis 38 BGG	Ausstand von Gerichtspersonen
Art. 39 bis 43 BGG	Parteien, Parteivertreter und –vertreterinnen / Rechtsschriften
Art. 44 bis 50 BGG	Fristen
Art. 57 bis 61 BGG	Rechtskraft
Art. 78 bis 81 BGG	Beschwerde in Strafsachen

18.2. Beschwerde in Strafsachen

Art. 78 Abs. 2 BGG

Zivilansprüche, welche adhäsionsweise geltend gemacht werden, können unabhängig vom Streitwert vor Bundesgericht gezogen werden.

Art. 80 BGG

Es muss der kantonale Instanzenweg durchlaufen werden. Art. 80 Abs. 2 BGG verpflichtet die Kantone zwei Instanzen auf kantonaler Ebene einzuführen.

Art. 81 BGG / Beschwerderecht

Art. 81 BGG definiert die Antragsberechtigung.

Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 BGG

Neu kann der Staatsanwalt vor Bundesgericht appellieren. Der Staatsanwalt kann somit auch Rechtsfragen vor Bundesgericht klären lassen.

Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 BGG

Ziff. 4 wird mit Inkrafttreten des StPO geändert. Nach heutigem Recht kennen nur gewisse Kantone die Institution der Privatklägerschaft. Nach neuer StPO wird das Institut der Privatküglägerschaft in der ganzen Schweiz eingeführt.

Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 7 BGG

Die Bundesanwaltschaft und die beteiligte Verwaltung in Verwaltungsstrafsachen ist zur Beschwerde legitimiert.

Es kann irgendeine Verwaltungsstelle im betreffenden Verwaltungszweig sein.

18.3. Beschwerdegründe

Das Bundesgericht ist keine Tatsacheninstanz. Das Bundesgericht stellt nach Art. 97 BGG nur fest, dass der Sachverhalt willkürlich festgestellt worden ist. In diesem Fall wird der Fall an die Vorinstanz zur neuen Feststellung des Sachverhaltes zurückgewiesen.

18.4. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

Zweck der subsidiären Verfassungsbeschwerde

Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde soll gewisse Defizite im Grundrechtsschutz beseitigen, welche durch den Wegfall der staatsrechtlichen Beschwerde entstanden ist.

Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde greift nur dort, wo wegen des Ausschlusskataloges oder nicht erreichter Streitwertgrenzen (nur im Zivilrecht) nicht anders gerügt werden kann.

Voraussetzung

Sie ist nur zulässig gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide (Art. 113 BGG). Es gelten die gleichen Legitimations- und Begründungserfordernisse wie bei der bisherigen staatsrechtlichen Beschwerde. Die Staatsanwaltschaft dürfte im Gegensatz zur Beschwerde in Strafsachen nicht legitimiert sein, da ihr das Rechtsschutzinteresse fehlt. Die Verfassung schützt nur die Grundrechte des Bürgers.

Bedeutung der subsidiären Verfassungsbeschwerde bei Strafsachen

Da bei der Beschwerde in Strafsachen bei adäquaten geltend gemachten Zivilansprüchen keine Streitwertgrenzen gelten, wird die subsidiäre Verfassungsbeschwerde bei Strafsachen eine eher kleinere Bedeutung erlangen.

Dies hängt vor allem davon ab, wie grosszügig die Beschwerdelegitimation interpretiert wird.

Mögliches Anwendungsbeispiel

Lässt man Geschädigte oder Opfer nicht nach Art. 81 BGG zur Beschwerde zu, dann wird man sie zur subsidiären Verfassungsbeschwerde zulassen müssen, soweit sie etwa die willkürliche Anwendung kantonalen Prozessrechts rügen.

19. Repetition Instanzenzug

19.1. Zuständigkeit

Zuständigkeit des Kantons

1. kantonale Instanz (Bezirksgericht / Amtsgericht)
2. kantonale Instanz (Obergericht)
3. Bundesgericht
4. EMRK (Das Verfahren ist kostenlos)

Zuständigkeit des Bundes

1. Bundesstrafgericht (Bellinzona)
2. Bundesgericht
3. EMRK (Das Verfahren ist kostenlos)

Beim Verfahren vor Bundesgericht wird noch geprüft, ob die Sachverhaltsfeststellung gerügt werden können oder ob nur die Rechtsbeschwerde zulässig ist.

19.2. Anwendbare Gesetze

- a) StPO
- b) Organisationsgesetze (Bund und Kanton)
- c) BGG
Das BGG müssen wir für die Prüfung können.
Bsp.: Wir müssen eine Eingabe schreiben können
- d) EMRK

Es werden nur Sachentscheide gefällt.
Eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist im Strafrecht nicht notwendig.

19.3. Instanzen bei Bund und Kanton

Bund

Art. 393 StPO
Eingabe an die Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer)
Bsp. Haft

Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts können nicht weitergezogen werden, es sei denn, es handele sich um Zwangsmassnahmen.

Kanton

Art. 393 ff. StPO
Je nach Organisationsgesetze des jeweiligen Kantons gibt es eine oder zwei Instanzen.

Allgemein

Art. 393 Abs. 2 StPO

Das Bundesstrafgericht und die unteren kantonalen Instanzen haben eine umfassende Kognition.